

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stade bei den Gemeinden/Samtgemeinden (Rechnungsprüfungsamt-Kostensatzung)**2-RPAKostS**Zuständig:
Amt 14

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stade Nr. 50 vom 20.12.2012, S. 342) folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Landkreis Stade erhebt zum Ausgleich der Kosten, die ihm durch die Inanspruchnahme seines Rechnungsprüfungsamtes durch Gemeinden und Samtgemeinden, Eigenbetriebe, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände) sowie für alle anderen Aufträge, die dem Rechnungsprüfungsamt übertragen wurden (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen bürgerlichen Rechts, wirtschaftliche Unternehmen mit Beteiligung des Landkreises) Kostenbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Der Kostenbeitrag wird unter Zugrundelegung der nach dem Landesrecht festgesetzten Pauschbeträge für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich festgesetzt. Maßgebend ist hier der Stundensatz, der für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt festgesetzt wird. Bei einer Änderung der Stundensätze seitens der Landesverwaltung wird die Änderung für den Landkreis Stade zu Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

§ 3

Sofern das Rechnungsprüfungsamt sonstige Prüferinnen/Prüfer oder Prüfstellen (z. B. Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer) einsetzt, sind die hierdurch entstehenden Kosten vom jeweiligen Leistungsempfänger zu erstatten.

§ 4

Der Kostenbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb 14 Tagen nach Anforderung an die Kreiskasse Stade zu zahlen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stade bei den Gemeinden/Samtgemeinden vom 14.12.2009 tritt am gleichen Tage außer Kraft.